Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Welver

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sport- und Freizeitzentrum“, Zentralort Welver, gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

hier: 1. Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

2. Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 08.08.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sport- und Freizeitzentrum“, Zentralort Welver, beschlossen. Die Änderung wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren und gem. § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt in der Gemarkung Meyerich, Flur 1, mit den Flurstücken 871 tlw., 1196 tlw., 1220, 1286 tlw., 1287, 1288, 1289, 1290, 1293, 1332, 1333, 1402 tlw., 1405, 1406, 1409, 1410 tlw., 1432, 1433.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil des Zentralortes Welver, westlich der Buchenstraße, nördlich der Straße Am Sportplatz. Der Geltungsbereich ist auch in der beigefügten Karte dargestellt.

Inhalt der Änderung:
Kern der Änderung ist die Festsetzung einer Fläche für einen neuen Standort der Feuer- und Rettungswache Welver und die damit verbundene Verlagerung der Parkplätze für das Sport- und Freizeitzentrum.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Die durch den Bebauungsplan vorgesehene bauliche Entwicklung entspricht dem Ziel der Nachverdichtung und dient somit der Innenentwicklung. Insgesamt liegen die Voraussetzungen des § 13 a BauGB vor, so dass die Änderung als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. Durch die Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet oder vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter und dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird nun Gelegenheit zur Stellungnahme zur Planung im Zuge des Änderungsverfahrens gegeben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sport- und Freizeitzentrum“ erfolgt die öffentliche Auslegung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planentwurf und die Begründung stehen nunmehr in der Zeit

vom 23. Juli 2024 bis 25. August 2024

auf der Internetseite der Gemeinde Welver unter www.welver.de (Öffentliche Bekanntmachungen) zur Einsicht zur Verfügung. Die Unterlagen liegen in dieser Zeit auch während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4, Dachgeschoss, Zimmer DG 3, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen per E-Mail an rathaus@welver.de sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgt parallel.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 08.08.2023 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB bekannt gemacht. Ebenso wird die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Bebauungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, sie sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welver, 18.07.2024
I.V.
- Kötter -
Allgemeiner Vertreter